

## Hausordnung

Die Schüler, Eltern und Lehrer des Gustav-Hertz-Gymnasiums bekennen sich mit dieser Hausordnung zu den Grundprinzipien des Zusammenlebens. Wir verfolgen gemeinsam das Ziel, Werte wie gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme, Höflichkeit, Hilfsbereitschaft sowie Ordnung und Sauberkeit zur Grundlage unseres Handelns zu machen.

1. Der Einlass in Schulgebäude erfolgt um 7.45 Uhr. Schüler, die zu spät zum Unterricht erscheinen, melden sich im Sekretariat.
2. Fahrräder werden in den vorgesehenen Ständern abgestellt.
3. Die Schüler halten sich spätestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer auf und bereiten sich auf den Unterricht vor.  
Die Garderobe wird an den dafür vorgesehenen Kleiderhaken gehängt.  
Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungselektronik (z.B. Handy, MP3 – Player) sind während des Unterrichts ausgeschaltet und werden in der Schultasche aufbewahrt.  
Für die Klassenstufe 5 bis 7 ist die Benutzung eines Mobiltelefons nicht erlaubt. Dieses ist vom Betreten des Schulgeländes bis zum Verlassen ausgeschaltet in der Schultasche zu verwahren.
4. Erscheint der unterrichtende Lehrer nicht, informiert der Klassensprecher spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn das Sekretariat.
5. Bei Ausfall- und Freistunden nutzen die Schüler die Mensa als Aufenthaltsraum und gewähren eine ruhige Arbeitsatmosphäre.
6. Die Unterrichtsräume sind in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.  
Die Tafel wird vom Ordnungsdienst nass abgewischt.  
Nach der letzten Stunde sind die Stühle hochzustellen.
7. Während der großen Pausen begeben sich alle Schüler der Klassen 5 bis 9 auf den Hof. ( Ausnahme: wetterbedingtes Abklingeln)  
Das Schulgelände darf von ihnen nicht verlassen werden.
8. Alle Schüler haben sich an die speziellen Raumnutzungsordnungen (für Sporthalle, Mensa, Bibliothek, Schülerarbeitsräume, Fachunterrichtsräume) zu halten.  
Während der Mittagspause ist die Mensa für die Teilnehmer der Schulspeisung reserviert.
9. Verletzungen und Unfälle sind meldepflichtig. Zerstörungen und Beschädigungen sind von allen Schülern anzuzeigen. Bei mutwilliger Zerstörung ist der Verursacher schadenersatzpflichtig.
10. Nach Unterrichtsschluss bzw. nach Beendigung von Schulveranstaltungen ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.